

LEITBILD INKLUSION DES LWV HESSEN

Bericht zur Umsetzung

März 2015

LANDESWOHLFAHRTSVERBAND HESSEN

Herausgeber

Landeswohlfahrtsverband Hessen

Ständeplatz 6 - 10

34117 Kassel

Tel. 0561 1004 - 0

www.lwv-hessen.de

Redaktion

Dorothee Schanze

Annette Hallenberger

Gestaltung

Heiko Horn, Fachbereich 103

Druck

Druckerei des LWV Hessen

Stand

März 2015

1. EINLEITUNG	4
2. ZIELFELDER DES LEITBILDES INKLUSION	5
3. ALLGEMEINE VERWALTUNG	6
4. ÜBERREGIONALE SCHULEN	8
5. LEISTUNGEN NACH DEM SOZIALGESETZBUCH (SGB) UND DER KRIEGSOPFERFÜRSORGE (KOF)	11
6. AUSBLICK	24

1. EINLEITUNG

Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention) wurde durch Deutschland im Jahr 2009 ratifiziert.

Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) haben seitdem die Bundesregierung, Landesregierungen, überörtliche Sozialhilfeträger, Kommunen, andere Institutionen, Leistungserbringer und Unternehmen Aktionspläne und Handlungskonzepte erarbeitet. Beispiele hierfür sind der Aktionsplan der Hess. Landesregierung, die Aktionspläne der beiden Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen (Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe) sowie die Handlungsanleitung des Bundesverbandes evangelische Behindertenhilfe (BeB) e.V. für seine Mitgliedseinrichtungen.

Der Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV Hessen) hat sich für ein **Leitbild Inklusion** zur Umsetzung der UN-BRK entschieden, das von einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit externen Fachleuten und Betroffenen erarbeitet und am 02. Oktober 2013 von der Verbandsversammlung verabschiedet wurde. Damit verbunden war der Auftrag an die Verwaltung, das Leitbild Inklusion in leichte Sprache zu übersetzen sowie regelmäßig gegenüber den Gremien des LWV Hessen zu berichten, in welcher Weise die Vorgaben des Leitbildes in der Arbeit der Verwaltung ihren Niederschlag finden.

Die folgende Berichterstattung bezieht sich - wie das Leitbild selbst - auf die Aufgabenbereiche des LWV Hessen und damit auf die von den politischen Gremien sowie der Verwaltung selbst beeinflussbaren Faktoren.

Der Bericht untergliedert sich in folgende Teile:

1. Einleitung
2. Zielfelder des Leitbildes Inklusion
3. Allgemeine Verwaltung
4. Überregionale Schulen
5. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und der Kriegsopferfürsorge (KOF)
6. Ausblick

Der 3. Berichtsteil „Allgemeine Verwaltung“ stellt auf den LWV Hessen als Arbeitgeber von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den Verwaltungen und überregionalen Schulen mit den angegliederten Internaten und interdisziplinären Frühberatungsstellen in den Zielfeldern 3 bis 5 ab.

Der 4. Berichtsteil „Überregionale Schulen“ liefert einen eigenständigen Beitrag in der Diskussion „inklusive Bildung“ und zu deren Umsetzung als Träger überregionaler Förderschulen mit den angegliederten Internaten und interdisziplinären Frühberatungsstellen.

Der 5. Berichtsteil „Leistungen nach dem SGB und der KOF“ stellt vorrangig auf Leistungen ab, die der LWV Hessen als überörtlicher Sozialhilfeträger sowie als Integrationsamt für behinderte Menschen in den Zielfeldern 1 bis 3 anbietet.

2. ZIELFELDER DES LEITBILDES INKLUSION

Auf der Grundlage des Leitbildes Inklusion sind folgende Zielfelder abgeleitet worden, die handlungsleitend für die Umsetzung sind:

1	Die Leistungsgewährung und Angebotsentwicklung wird so ausgerichtet, dass behinderte Menschen möglichst selbstbestimmt und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.
2	Wohnmöglichkeiten für behinderte Menschen werden gemeindeintegriert, dezentral und bedarfsgerecht gestaltet. Dabei gilt der Grundsatz „ambulant vor stationär“.
3	Für behinderte Menschen werden die Teilhabemöglichkeiten am Arbeitsleben erweitert und möglichst inklusiv gestaltet. Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben Vorrang.
4	Der LWV Hessen stellt schrittweise eine umfassende Barrierefreiheit für seine Gebäude und Grundstücke her.
5	Der LWV Hessen stellt schrittweise eine umfassende Barrierefreiheit für seine Informations- und Kommunikationssysteme her.
6	Die Schulen des LWV Hessen richten ihr Handeln so aus, dass die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf weiter ausgebaut und unterstützt wird.

Diesen Zielfeldern werden jeweils operative Ziele bzw. Maßnahmen zugeordnet.

Mit den o.a. Zielfeldern werden ebenfalls die Ziele des Hessischen Behinderten- Gleichstellungsgesetzes (HessBGG), insbesondere die in 4 und 5 angestrebte umfassende Barrierefreiheit, verfolgt.

3. ALLGEMEINE VERWALTUNG

ZIELFELD 3

Für behinderte Menschen werden die Teilhabemöglichkeiten am Arbeitsleben erweitert und möglichst inklusiv gestaltet. Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben Vorrang.

Bei einer gesetzlich vorgegebenen Pflichtquote im Rahmen der Vorschriften des Sozialgesetzbuch (SGB) IX, wonach auf wenigstens 5% der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen sind, hat der LWV Hessen im Jahr 2014 eine Beschäftigungsquote von 16,28% erreicht.

Der LWV Hessen steht der Schaffung von betriebsintegrierten Beschäftigungsplätzen in seinen Verwaltungen aufgeschlossen gegenüber. So werden derzeit bei der Hauptverwaltung in Kassel sowie der Regionalverwaltung Darmstadt vier schwerbehinderte Menschen im Rahmen von Betriebsintegrierten Beschäftigungsverhältnissen (BiB) eingesetzt.

In den für die Zentralverwaltungen abgeschlossenen Integrationsvereinbarungen zur Teilhabe von behinderten Menschen am Arbeitsplatz ist vereinbart worden, dass pro Jahr mindestens ein Ausbildungsplatz mit einem schwerbehinderten Menschen mit entsprechender Qualifikation besetzt wird. Aktuell befinden sich in der Hauptverwaltung Kassel und den Regionalverwaltungen vier junge schwerbehinderte Menschen in Ausbildung.

ZIELFELD 4

Der LWV Hessen stellt schrittweise eine umfassende Barrierefreiheit für seine Gebäude und Grundstücke her.

Die Verwaltungen des LWV Hessen an den Standorten Kassel, Darmstadt und Wiesbaden sowie die Gedenkstätten sind in Gebäuden unterschiedlichsten Alters und unterschiedlichsten Ausstattungsstandards untergebracht. Das Spektrum reicht vom historischen denkmalgeschützten Ständehaus bis zum relativ modernen Verwaltungsgebäude Kölnische Straße 30 in Kassel, das aus dem Jahr 1991 datiert. Entsprechend unterschiedlich ist die Barrierefreiheit dieser Gebäude in allen relevanten Bau- und Ausstattungsbereichen. Im Rahmen der für Modernisierungen und Sanierungen im Einzelfall über den Haushalt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wird angestrebt, die Gebäude sukzessive barrierefrei zu gestalten und auszustatten.

Beispiel

Die barrierefreie Gestaltung wird im Rahmen der finanziellen und bautechnischen Möglichkeiten bei den bereits begonnenen mehrjährigen Sanierungen der Regionalverwaltungen und des Ständehauses u.a. durch den Einbau von behindertengerechten Sanitäranlagen, Aufzügen und durch auch für Sehbehinderte optisch gut wahrnehmbare Farbgestaltungen umgesetzt.

Für die weiteren Gebäude sind mittelfristig in Kooperation mit dem Baumanagement und den Schwerbehindertenvertretungen Bedarfserhebungen und Realisierungsplanungen durchzuführen und die Maßnahmen sodann über den Haushalt genehmigen und finanzieren zu lassen.

ZIELFELD 5

Der LWV Hessen stellt schrittweise eine umfassende Barrierefreiheit für seine Informations- und Kommunikationssysteme her.

Der LWV Hessen setzt an seinen Standorten eine Vielzahl von DV-Systemen für unterschiedlichste Anwender/innen ein. Dies sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Schüler/innen in den Förderschulen, aber auch nicht zum LWV Hessen gehörende Personen, die auf die Internetpräsentationen zugreifen oder DV-Verfahren des LWV Hessen anwenden. Daher ist die Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit eine sehr komplexe Aufgabe.

Bei der Beschaffung und dem Einsatz von Hardware und Software bzw. bei der Neu- und Weiterentwicklung von DV-Verfahren wird daher jeweils abhängig vom Systemumfeld geprüft, inwieweit Anforderungen der Barrierefreiheit berücksichtigt werden müssen und inwieweit sie berücksichtigt werden können. Im Bedarfsfall werden den betroffenen Anwenderinnen und Anwendern individuell konfigurierte, barrierefreie Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt.

Zurzeit wird für die Bedienung des DV-Verfahrens ANLEI durch blinde und wesentlich sehbehinderte Anwenderinnen und Anwender unter Einbindung externer Spezialisten die Oberfläche von ANLEI und der Satelliten-Verfahren überarbeitet. Für Neuentwicklungen von DV-Verfahren wurde ein GUI-Rahmen (Graphical User Interface) entwickelt, der die Erfüllung der Anforderungen der Barrierefreiheit sicherstellen soll.

Bis Ende 2015 wird im Rahmen des Relaunches der Internetseite des Integrationsamtes ein Gebärdensprachvideo und ein Text in leichter Sprache eingestellt, die behinderten Menschen eine bessere Orientierung auf der Seite ermöglichen sollen. Das Design des neuen Internetauftritts wird den Richtlinien der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) entsprechen und auf diese Weise auch sehbehinderten Menschen optimale Nutzungsmöglichkeiten bereitstellen. Sukzessive sollen weitere relevante Texte in Gebärdensprache und leichte Sprache übersetzt werden. Broschüren, Flyer und Merkblätter sollen ebenfalls sukzessive barrierefrei gestaltet und als PDF-Dateien bereitgestellt werden.

Alle Maßnahmen sind auch für den Relaunch des Internetauftritts des LWV Hessen vorgesehen.

4. ÜBERREGIONALE SCHULEN

ZIELFELD 1

Die Leistungsgewährung und Angebotsentwicklung wird so ausgerichtet, dass behinderte Menschen möglichst selbstbestimmt und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Der LWV Hessen in seiner Funktion als Schulträgerverwaltung einerseits und Leistungsanbieter im Rahmen der Frühförderung und eines SGB XII-Wohnheims andererseits verfügt in diesem Zielfeld aufgrund der gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen nur bedingt über Gestaltungsspielräume.

Das Angebot Frühförderung als ein wesentlicher Baustein, um die Voraussetzungen für eine Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Regelschulen zu schaffen, wird angestrebt weiter auszubauen.

Außerdem ist der Ausbau der Angebote der stationären Wechselgruppe geplant; die Verhandlungen mit dem überörtlichen Sozialhilfeträger laufen derzeit.

ZIELFELD 2

Wohnmöglichkeiten für behinderte Menschen werden gemeindeintegriert, dezentral und bedarfsgerecht gestaltet. Dabei gilt der Grundsatz "ambulant vor stationär".

Dieses Zielfeld ist relevant im Bereich Schülerheime/Internate. Hier besteht aufgrund der Maßgaben des Hessischen Schulgesetzes nur bedingt Handlungsspielraum. Grundsätzlich ist vorgesehen, zukünftig (erneut) Wohngruppen mit Heranwachsenden aus dem Schulgelände in die Gemeinde auszulagern, so wie dies seinerzeit bei der Johann-Peter-Schäfer-Schule (JPSS) beim sog. "Haus Paul" umgesetzt war. Geplant ist, die Anmietung von Räumen auf ihre Realisierbarkeit zu prüfen.

ZIELFELD 3

Für behinderte Menschen werden die Teilhabemöglichkeiten am Arbeitsleben erweitert und möglichst inklusiv gestaltet. Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben Vorrang.

Die Angebote der Schulen zur Berufsorientierung sind teilweise bereits aufgebaut und sollen weiter ausgebaut werden (z. B. Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit, sog. OLOV-Zertifizierung).

Konkrete Maßnahmen wurden bereits umgesetzt bzw. laufen weiter - z. B. an der Hermann-Schafft-Schule (HSS) oder Max-Kirmsse-Schule (MKS).

Beispiel der Max-Kirmsse-Schule (MKS)

Übergangsmanagement: beinhaltet regelmäßige Praktika und Praxistage, spezielles Arbeitslehremodul wie Kommunikation.

Auszeichnung mit dem Gütesiegel „Berufsorientierung Hessen“ im September 2013.

ZIELFELD 4

Der LWV Hessen stellt schrittweise eine umfassende Barrierefreiheit für seine Gebäude und Grundstücke her.

Die Barrierefreiheit der Schulen zu optimieren ist bei allen Schulneu- sowie Um- oder Ausbauplanungen stets wesentlicher Bestandteil des Anforderungskataloges aus Schulträgersicht. Notwendige Maßnahmen werden sukzessive im Zuge der jeweiligen Projekte realisiert, so z. B. bei der Hermann-Herzog-Schule (HHS) und Peter-Härtling-Schule (PHS) bzw. bei der Sanierung von Bestandsbauten wie Gisbert-Lieber-Haus, Bad Camberg (GLH) und HSS berücksichtigt.

Beispiel der Johann-Peter-Schäfer-Schule (JPSS)

Optimierung von Blendschutz und Beleuchtung realisiert, Umsetzung von Aspekten bei eingeschränkter Sehfähigkeit (Low-Vision-Aspekten).

ZIELFELD 5

Der LWV Hessen stellt schrittweise eine umfassende Barrierefreiheit für seine Informations- und Kommunikationssysteme her.

Die Barrierefreiheit der Schulen im Bereich Informations- und Kommunikationssysteme zu optimieren ist insbesondere bei allen Schulneu- sowie Um- oder Ausbauplanungen wesentlicher Bestandteil des Anforderungskataloges aus Schulträgersicht.

Notwendige Maßnahmen werden sukzessive im Zuge u.a. der Fortschreibung und Umsetzung des Technologieplans wie auch baulicher Maßnahmen realisiert.

Barrierefreie Zugänge zu Informationssystemen (und alles was damit zusammenhängt) für Blinde, Sehbehinderte, Hörgeschädigte u.A. werden im Bereich der Allgemeinen Verwaltung bei der Neukonzeption des LWV-Internetauftritts berücksichtigt oder entwickelt und sukzessive umgesetzt.

ZIELFELD 6

Die Schulen des LWV Hessen richten ihr Handeln so aus, dass die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf weiter ausgebaut und unterstützt wird.

Hier sind als bereits praktizierte Instrumente und Aktivitäten insbesondere die Mediothek und die Weiterentwicklung der überregionalen Beratungs- und Förderzentren und aller damit zusammenhängenden Planungen (z.B. Kurshaus) zu nennen.

Ansonsten sind bei den einzelnen Schulen zahlreiche Maßnahmen zu nennen, die beispielhaft erwähnt werden können und/oder deren Umsetzung in der Zukunft angegangen werden soll. In vielen Fällen sind jedoch zunächst die konzeptionellen Voraussetzungen/Rahmenbedingungen zu entwickeln bzw. die Finanzierung zu klären.

Die Verbesserung der Finanzierung der Mediothek als Unterstützungssystem für das Gelingen der Beschulung von blinden und sehbehinderten Schülerinnen und Schülern in Regelschulen wurde vom Verwaltungsausschuss (VA) beschlossen und wird seit 2014 umgesetzt.

Beispiel der Schule am Sommerhoffpark (SamS)

Fortbildungen und Beratungen für Erzieherinnen und Erzieher in Kindertageseinrichtungen zum Thema Hörschädigung, um gemeinsam eine gute Entwicklung der Kinder zu ermöglichen.

Beispiel der Feldbergschule (FBS)

Kooperation mit den allgemeinen Schulen;
Übergangsmanagement: Rückschulungen an die allgemeine Schule erfolgsorientiert gestalten.

Beispiel aller Schulen mit Förderschwerpunkt Hören

Gemeinsame Beschulung von Kindern mit Hörschädigung und Kindern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen vor Ort.

Beispiel Feldbergschule (FBS)

Zukünftig wird die Stärkung des Übergangsmanagements und Durchlässigkeit der Systeme erhöht durch: Intensivierung der Rückschulmaßnahmen, Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht der allgemeinen Schule sowie Entwicklung und Erprobung von Auszeitmodellen als Kurzzeitintervention; Ausbau inklusiver Praktiken (z.B. im Rahmen des Unterrichtes Abbau von Vorurteilen und Diskriminierung).

5. LEISTUNGEN NACH DEM SOZIALGESETZBUCH (SGB) UND DER KRIEGSOPFERFÜRSORGE (KOF)

Handlungsleitend für die Leistungen des LWV Hessen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX und XII) sind die Zielfelder 1 bis 3 im 2. Teil dieses Berichts.

Zielfeld 1	Die Leistungsgewährung und Angebotsentwicklung wird so ausgerichtet, dass behinderte Menschen möglichst selbstbestimmt und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.
Zielfeld 2	Wohnmöglichkeiten für behinderte Menschen werden gemeindeintegriert, dezentral und bedarfsgerecht gestaltet. Dabei gilt der Grundsatz „ambulant vor stationär“.
Zielfeld 3	Für behinderte Menschen werden die Teilhabemöglichkeiten am Arbeitsleben erweitert und möglichst inklusiv gestaltet. Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben Vorrang.

5.1 THEMENSCHWERPUNKTE

In der konkreten Praxis setzt der LWV Hessen das Leitmotiv der „Inklusion“ in diesen Zielfeldern um bei...

... der Planung von Unterstützungsstrukturen und der Angebotsentwicklung (Sozialplanung sowie bei der Investitionsförderung nach den Fach- und Fördergrundsätzen

Die Sozialplanung im LWV Hessen ist schon seit langem an dem Konzept des personenzentrierten Ansatzes ausgerichtet. Dabei wurden sowohl der Ansatz „ambulant vor stationär“ (Ambulantisierungsquote) als auch eine sozialräumliche Orientierung (Regionalisierungsquote) berücksichtigt.

Diese Grundsätze wurden in den Fach- und Fördergrundsätzen des LWV Hessen zur Förderung investiver Maßnahmen und den dazu gehörenden Fachlichen Eckpunkten konkretisiert und schriftlich festgelegt. Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses (VA) vom 08.11.2012 wurden diese in Kraft gesetzt und stellen somit auch für andere Beteiligte Transparenz im Vorgehen des LWV Hessen her.

1 „Fach- und Fördergrundsätze des LWV Hessen zur Förderung investiver Maßnahmen unter Berücksichtigung der Mittel des Integrationsamtes“ (Beschluss Nr. 147/XV des VA vom 08.11.2012 sowie ergänzende Mitteilung vom 26.11.2013 zu Ziffer III. Mittel der Ausgleichs- abgabe)

Die Fach- und Fördergrundsätze orientieren sich an den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention. Die hier festgelegten Grundsätze zur Förderung von Strukturen - wie die Integration im Gemeinwesen, die volle Einbeziehung der behinderten Menschen in die Gemeinschaft, das flexible Eingehen auf individuelle Wünsche und Unterstützungsbedarfe und die Ausgestaltung der Lebens- und Arbeitsformen nach dem Normalitätsprinzip - entsprechen den Zielen des Leitbildes Inklusion. Diese Grundsätze bestätigen das bisherige Handeln des LWV Hessen und legen Standards fest, die das zukünftige Handeln in Bezug auf die Sozialplanung optimieren sollen.

In den Fachlichen Eckpunkten für die Förderung investiver Maßnahmen durch den LWV Hessen, die die Fach- und Fördergrundsätze ergänzen, werden konkrete Standards für die Schaffung von Unterstützungsstrukturen festgelegt, die eine Umsetzung personenzentrierter Leistungserbringung ermöglichen. Diese beziehen sich sowohl auf die organisatorische als auch auf die räumliche Gestaltung von Baukörpern.

Im Zusammenhang mit Baumaßnahmen wird der Vorrang von Mietlösungen ebenso thematisiert wie eine Einbindung in ein „normales“ Umfeld mit guter Verkehrsanbindung und dem Anspruch an größtmögliche Normalität. Auch Begegnungen mit Menschen ohne Behinderung und die Einbindung nichtprofessioneller Ressourcen sollen gefördert werden. Diese Standards gelten unabhängig von der Intensität des Unterstützungsbedarfes.

Wohnkonzepte, die eine zukünftige Nutzungsänderung (z.B. für Menschen ohne Behinderung) zulassen oder das Wohnen von behinderten und nichtbehinderten Menschen unter einem Dach ermöglichen, sind erwünscht.

... der Weiterentwicklung stationärer Wohnformen

Wohnen für behinderte Menschen im Sinne des Inklusionsgedankens bedeutet, dass Teilhabeleistungen in der eigenen Wohnung oder, wenn dies wegen Art und Ausprägungsgrad einer vorhandenen Behinderung nicht möglich ist, zumindest in einem weitgehend „normalen“ Umfeld erbracht werden. Ein „normales“ Umfeld liegt in der Nähe zum bisherigen Wohnort, verfügt über gute Verkehrsanbindungen, Einkaufsmöglichkeiten sowie Bildungs- und Freizeitangebote, die von behinderten und nichtbehinderten Menschen gleichermaßen genutzt werden können.

Wenn Menschen aufgrund eines besonders hohen Unterstützungsbedarfes in einem stationären Rahmen betreut werden müssen, soll auch für sie ein möglichst normales Wohnumfeld realisiert werden. Dementsprechend sollen die Wohneinheiten und Wohngruppen eher überschaubar und klein sein, und es soll nicht zu einer Ballung derartiger Angebote in einem Stadtteil oder Wohngebiet kommen. Zudem sollen individuelle Wünsche der Menschen auch in einem stationären Rahmen Berücksichtigung finden und Gruppenzwänge und Hausregeln die persönlichen Gestaltungsmöglichkeiten nicht dominieren. In diesem Sinne

ist auch in stationären Wohneinrichtungen eine personenzentrierte Orientierung an den Bedürfnissen des/der Einzelnen erforderlich. Um diese zu realisieren, muss eine hohe Flexibilität in der Unterstützung gewährleistet und in den organisatorischen Abläufen umgesetzt werden. Darüber hinaus soll die gesellschaftliche Teilhabe auch für schwer beeinträchtigte Menschen so weit als möglich im Gemeinwesen, also außerhalb der Wohneinrichtung, erfolgen. Daher muss von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Wohnheimen auch eine sozialräumliche Perspektive eingenommen und eine enge Vernetzung mit Akteuren und Angeboten im Stadtteil vorgenommen werden. Diese Grundsätze sind für den LWV Hessen bei der Schaffung stationärer Wohnangebote handlungsleitend.

... der personenzentrierten Steuerung der Eingliederungshilfe in Hessen (PerSEH)

Die flächendeckende Einführung der „Personenzentrierten Steuerung der Eingliederungshilfe in Hessen“ (PerSEH) ist das umfassende Projekt des LWV Hessen zur Inklusion. Der LWV Hessen schafft damit hessenweit gleiche Rahmenbedingungen, die Selbstbestimmung für behinderte Menschen ermöglichen, Handlungsspielräume eröffnen, diese erweitern und selbstverständlich machen.

Wesentliche fachlich-inhaltliche Grundlage von PerSEH ist die Ausrichtung auf Stärken der behinderten Menschen statt allein auf Defizite, die Ausrichtung auf den Sozialraum und entsprechende Beratung zur Unterstützung auch neben Teilhabeleistungen, die von Professionellen erbracht werden. Dadurch wird befördert, dass behinderte Menschen als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben und ihre Bürgerrolle wahrnehmen können.

- Bei der **Teilhabeplanung im persönlichen Gespräch** nimmt der behinderte Mensch eine aktive Rolle ein. Der Integrierte Teilhabeplan (**ITP Hessen**) unterstützt dabei die Betrachtung von Stärken des behinderten Menschen und macht seine persönlichen Wünsche und Ziele zur Ausgangsbasis der Planung. Alle Lebensbereiche werden betrachtet und sowohl Barrieren als auch Hilfen im Umfeld werden mit einbezogen.
- Die **Finanzierungssystematik** bietet den geeigneten Rahmen dafür, Wahlmöglichkeiten zu eröffnen, Teilhabeleistungen individuell bedarfsgerecht zusammenstellen zu können und sie auch im Verlauf flexibel dem Bedarf anzupassen.

5.2 HAUSHALTSZIELE DES LWV HESSEN

Die vom LWV Hessen im Rahmen der Haushaltsaufstellung jährlich definierten Ziele sind in engem Zusammenhang mit den Zielen des Leitbildes Inklusion zu sehen. Insofern kann die Entwicklung der entsprechenden Kennzahlen als Indikator für die Verwirklichung von Inklusion im Handeln des LWV Hessen gelten. Im Sinne von operativen Zielen lassen sich die nachfolgenden Haushaltsziele den Zielfeldern 1 bis 3 (im 2. Berichtsteil) zuordnen.

Grundlage dieses Berichts sind die Ziele für den Haushalt 2015. Als Kennzahlen wird der Vergleich der Jahre 2013/2014 mit den Ergebnissen aus den Jahresberichten Controlling zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres² herangezogen. Sofern bei einzelnen Zielen möglich, werden auch Vorjahre mit in die Betrachtung einbezogen.

Ziele im Haushalt 2015 ³		
Ziel	Zielformulierung	Zielgröße 2015
1	Der Anteil der unter 60jährigen behinderten Menschen, die in Altenheimen fehlplatziert sind, ist rückläufig (die Fehlplatzierungsquote sinkt).	Fehlplatzierungsquote < Vorjahr
2	Im Jahr 2015 wird für 150 behinderte Menschen eine betriebsintegrierte Beschäftigung (BiB) realisiert.	1.200 Leistungsberechtigte (LB) bis 31.12.2016; durchschnittlich 150 Fälle pro Jahr
3	Im Jahr 2015 werden 75 behinderte Menschen aus Werkstätten (WfbM) in den 1. Arbeitsmarkt integriert.	75 LB aus WfbM im 1. Arbeitsmarkt
4	Im Jahr 2015 werden in Hessen 80 stationäre Wohnplätze aus Komplexeinrichtungen dezentralisiert/ regionalisiert.	80 stationäre Wohnplätze werden dezentralisiert
5	In den Jahren 2014 bis 2021 werden in Hessen insgesamt 81 stationäre Wohnplätze für Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf realisiert.	mindestens 18 stationäre Wohnplätze für den Personenkreis sind realisiert
6	Der Anteil ambulanter Unterstützung im Bereich Wohnen (Betreutes Wohnen) für behinderte Menschen nimmt weiter zu. (Die Ambulantisierungsquote steigt gegenüber dem Vorjahr an).	Ambulantisierungsquote > Vorjahr

² Jahresergebnis 2014 (Stichtag 31.12.) zum Datenstand 31.01.2015

³ siehe Entwurf Haushaltsplan 2015, Seite 44 und 45

Ziel	Zielformulierung	Zielgröße 2015
7	Die Zahl der Menschen, die ein Persönliches Budget in Anspruch nehmen, wächst kontinuierlich.	Anzahl der Persönlichen Bugets 2015 > 2014
8	Das Integrationsamt führt zur Gründung, Erweiterung, Modernisierung und Sicherung der hessischen Integrationsprojekte jährlich 70 Beratungen durch.	70 Beratungen
9	Im Rahmen des Hessischen Perspektivprogramms zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen (HePAS) kommen im Jahr 2015 mindestens 100 Prämien nach Absolvierung eines Betriebspraktikums eines schwerbehinderten Menschen an den Arbeitgeber zur Auszahlung.	100 Prämien nach Absolvierung eines Betriebspraktikums eines schwerbehinderten Menschen sind an Arbeitgeber ausgezahlt
10	Im Rahmen des HePAS kommen im Jahr 2015 mindestens 200 Prämien nach Absolvierung einer sozialversicherungspflichtigen Probebeschäftigung eines schwerbehinderten Menschen an den Arbeitgeber zur Auszahlung.	200 Prämien nach Absolvierung einer sozialversicherungspflichtigen Probebeschäftigung eines schwerbehinderten Menschen sind an Arbeitgeber ausgezahlt
11	Im Rahmen des HePAS kommen im Jahr 2015 mindestens 700 Einstellungsprämien für die Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen an den Arbeitgeber zur Auszahlung.	700 Einstellungsprämien für die Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen sind an Arbeitgeber ausgezahlt
12	Im Rahmen des Projektes Initiative Inklusion werden im Jahr 2015 in mindestens 30 Fällen vorgeschaltete Maßnahmen zur Integration schwerbehinderter Menschen in den 1. Arbeitsmarkt beauftragt.	In mindestens 30 Fällen werden vorgeschaltete Maßnahmen zur Integration schwerbehinderter Menschen in den 1. Arbeitsmarkt beauftragt
13	Im Rahmen des Projektes Initiative Inklusion werden im Jahr 2015 insgesamt 340 neue Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen auf dem 1. Arbeitsmarkt geschaffen sein.	Bis zum 31.12.2015 sind 340 neue Arbeitsplätze (1. Arbeitsmarkt) geschaffen

HAUSHALTSZIELE 2015 - ZIEL 1 (FEHLPLATZIERUNGSQUOTE)

Ein Alten- und Pflegeheim mit seiner Ausrichtung auf die Pflege von alten und hochbetagten Menschen ist in der Regel nicht der richtige Lebensort für behinderte oder chronisch kranke Menschen im jüngeren und mittleren Lebensalter (unter 60 Jahre). Allerdings kommt es infolge von Entlassungsdruck, fehlender Beratung/Hilfeplanung oder fehlender zur Verfügung stehender Unterstützungsformen vor, dass pflegebedürftige behinderte/chronisch kranke Menschen nach der Behandlung in einem Krankenhaus der Allgemeinversorgung oder einem psychiatrischen Krankenhaus, wenn sie dann nicht mehr in die eigene Häuslichkeit zurückkehren können, in einem Alten- und Pflegeheim aufgenommen werden. Häufig verbleiben diese Menschen dann lebenslang in einem Alten- und Pflegeheim; damit haben sie nicht die Möglichkeit eines selbstbestimmten inklusiven Lebens.

Durch die sukzessive Umsetzung des „Rahmenkonzeptes zur vollstationären Versorgung von pflegebedürftigen Menschen mit psychischer Erkrankung und/oder seelischer Behinderung und/oder Abhängigkeitserkrankung in Verbindung mit Comorbidität“ soll einerseits eine Umstrukturierung von Alten- und Pflegeheimen erfolgen, damit die bereits dort lebenden fehlplatzierten Bewohnerinnen und Bewohner die erforderliche Teilhabeleistung zur individuellen Unterstützung erhalten. Andererseits sollen durch ein verbessertes Unterstützungsmanagement Fehlplatzierungen im Alten- und Pflegeheim vermieden werden.

Durch die Reduzierung der Fehlplatzierung in Alten- und Pflegeheimen soll bewirkt werden, dass pflegebedürftige Menschen im jüngeren und mittleren Lebensalter eine altersspezifische und teilhabeorientierte Pflege erhalten.

Zielgröße (Stichtag 31.12.2014)

Durch die Umsetzungsaktivitäten des LWV Hessen gemäß dem Leitbild Inklusion ist die Fehlplatzierung in den letzten Jahren von 4,72% in 2012 auf 4,17% in 2014 zurückgegangen. Eine Fehlplatzierungsquote unter 4% wird angestrebt.

HAUSHALTSZIELE 2015 - ZIEL 2 (BETRIEBSINTEGRIERTE BESCHÄFTIGUNG)

Der LWV Hessen hat mit der Liga der Freien Wohlfahrtspflege, den Verbänden privater Träger und der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen in Hessen eine Rahmenzielvereinbarung „Betriebsintegrierte Beschäftigungsplätze (BiB)“ abgeschlossen, um auch für behinderte Menschen, die eine Tätigkeit nur in einem unterstützten Rahmen aufnehmen können, unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit alternative Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) zu eröffnen und die Zahl derer, die solche Alternativen nutzen zu erhöhen. Bei Betriebsintegrierten Beschäftigungsplätzen sind die behinderten Menschen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes tätig, behalten jedoch den Status eines Werkstattbeschäftigten bei und verbleiben insofern in der Gesamtverantwortung der WfbM. Eine solche betriebsintegrierte Tätigkeit kann für einige behinderte Menschen den Übergang auf den 1. Arbeits-

markt erleichtern bzw. zu einer Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis führen.

Für andere stellt ein BiB auf Dauer eine adäquate Alternative zu einer direkten Beschäftigung in einer WfbM dar.

Zielgröße (Stichtag 31.12.2014)

Bis zum 31.12.2016 sollen 1.200 BiB realisiert werden; pro Jahr werden durchschnittlich 150 neue BiB angestrebt. Im Jahr 2014 konnte die Anzahl der jahresdurchschnittlichen Beschäftigungen von 706 (Ergebnis 2013) auf 887 gesteigert werden. Diese Steigerung um 181 Fälle ist vorläufig, da die Jahresberichte der WfbM-Träger mit den Angaben zu den realisierten BiB, die in die Zuständigkeit anderer Kostenträger fallen, noch nicht in vollem Umfang vorliegen.

HAUSHALTSZIELE 2015 - ZIEL 3 (INTEGRATION AUS WFBM IN 1. ARBEITSMARKT)

Mit dem Hess. Übergangspapier wird gezielt der Ansatz aus dem Leitbild Inklusion aufgegriffen, Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) dabei zu unterstützen, Übergänge für behinderte Menschen aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verwirklichen.

Zielgröße (Stichtag 31.12.2014)

Nach den Jahresberichten der WfbM-Träger konnten 48 behinderte Menschen aus WfbM in 2013 in den 1. Arbeitsmarkt integriert werden. Bis zum 31.12.2014 haben bislang 35 behinderte Menschen dieses Ziel in 2014 erreicht. Auch dieses Ergebnis ist vorläufig, da die Vermittlungen, die in Zuständigkeit anderer Kostenträger erfolgten, noch nicht bekannt sind.

HAUSHALTSZIELE 2015 - ZIEL 4 (DEZENTRALISIERUNG/REGIONALISIERUNG VON KOMPLEXEINRICHTUNGEN)

Historisch gewachsen decken Komplexeinrichtungen ein großes Spektrum an Unterstützungsleistungen für behinderte Menschen ab. Zielgruppe dieser Einrichtungen sind weit überwiegend geistig behinderte Menschen, die häufig einen sehr hohen Unterstützungsbedarf haben. Die Struktur dieser Einrichtungen entspricht allerdings vielfach nicht mehr den oben beschriebenen Anforderungen an eine gemeindeintegrierte Unterstützung und möglichst weitgehende gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen.

Daher verfolgt der LWV Hessen bereits seit mehreren Jahren die Strategie, Leistungen von Komplexeinrichtungen zu differenzieren, zu dezentralisieren und zu regionalisieren - auch für schwerstmehrfachbehinderte Menschen.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass eine nachhaltige Veränderung der komplexen Leistungsstrukturen nicht kurzfristig erreicht werden kann. Die Weiterentwicklung der Leistungsstrukturen erfordert...

...ein Umdenken, wie Leistungen erbracht und konzipiert werden sollen und erfolgt damit auf der Bewusstseinssebene;

...strukturelle Veränderungen, welche die Entwicklungschancen der geistig behinderten Menschen begünstigen und ein „Wohnen und Arbeiten wie andere“ ermöglicht.

Bei der Dezentralisierung und Regionalisierung von Komplexeinrichtungen handelt es sich insofern um einen umfassenden Prozess, der ideell, organisatorisch, personell und finanziell, unter Einbeziehung der Betroffenen, ihrer Angehörigen und der gesetzlichen Betreuer zu bewältigen ist.

Der LWV Hessen ist mit allen Komplexanbietern in einem entsprechenden kontinuierlichen Abstimmungsprozess.

Zielgröße (Stichtag 31.12.2014)

Für die Jahre 2014 bis 2016 ist in Hessen die Dezentralisierung von 98 Wohnplätzen geplant. Demnach sollen pro Jahr durchschnittlich 33 Wohnplätze realisiert werden. Allerdings erstrecken sich die Suche nach geeigneten Grundstücken, die bauliche Planung und Umsetzung sowie die konzeptionelle Abstimmung der Projekte oft auf einen längeren Zeitraum als ursprünglich geplant. Im Jahr 2014 konnten bis zum 31.12.2014 in den Regionen Darmstadt-Dieburg, Bergstraße und Schwalm-Eder 44 Plätze von den Kernbereichen der Komplexeinrichtungen in gemeindenahen Strukturen verlagert werden.

HAUSHALTSZIELE 2015 - ZIEL 5 (WOHNPLÄTZE FÜR MENSCHEN MIT BESONDEREM UNTERSTÜTZUNGSBEDARF)

Das Leitbild Inklusion zielt darauf ab, den Ausbau von „Sonderwelten“ für behinderte Menschen möglichst zu vermeiden. Allerdings nimmt die Zahl von Menschen mit komplexen Problemlagen und sehr spezifischem Unterstützungsbedarf zu. Es handelt sich um

- Menschen mit besonders herausforderndem Verhalten,
- Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen und
- Menschen mit komplexen Störungsbildern, bei denen häufig extreme Lebensereignisse wie Missbrauch und Misshandlungen zugrunde liegen.

Durch die Komplexität der Behinderungsbilder, die extremen selbst- und fremdaggressiven Verhaltensweisen und den sich daraus für die Betreuung ergebenden Konsequenzen (Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen) stößt bei diesem Personenkreis die Verwirklichung von Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe zum Teil an Grenzen. Es muss bedacht werden, dass aufgrund der geschützten und weitgehend individualisierten Maß-

nahmen gerade für diesen Personenkreis "inklusive" Leistungsstrukturen schwer umzusetzen sind und auch das Umfeld möglicherweise Probleme damit hat, diese Menschen als Nachbarn zu akzeptieren und in ihr Leben im Gemeinwesen mit einzubeziehen.

Dieser Personenkreis benötigt eine stark individuelle Teilhabeplanung, pädagogische und therapeutische Begleitung und insbesondere bei starker Traumatisierung auch ein therapeutisch orientiertes Setting, das konzeptionell abgebildet ist.

Auch die Wohneinheiten für diese Zielgruppe werden als kleine, dezentrale, gemeindeintegrierte Angebote geplant. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit erfolgt eine Vernetzung mit weiteren Angebotsbausteinen bzw. mit einem Wohnverbund.

Zielgröße (Stichtag 31.12.2014)

Bis zum Jahr 2021 wurde in Hessen ein Bedarf an 81 neu zu schaffenden Wohnplätzen für den beschriebenen Personenkreis ermittelt. Aktuell befinden sich verschiedene Projekte im Planungsstadium. Bis Dezember 2014 konnte noch keines der Projekte umgesetzt werden.

HAUSHALTSZIELE 2015 - ZIEL 6 (AMBULANTISIERUNGSQUOTE WOHNEN)

Der LWV Hessen fördert vorrangig gemeindeintegrierte, dezentrale und ambulante Wohnformen. Ambulante Wohnformen unterstützen in einem besonderen Maße die Selbstbestimmung und Selbständigkeit von behinderten Menschen sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Wohnen mit ambulanter Unterstützungsleistung findet gemeindeintegriert inmitten eines normalen Wohnumfelds statt und ermöglicht behinderten Menschen, sich an gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen, die ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechen. Ambulante Wohnformen bieten bedarfsgerechte Leistungen, öffnen Wege in ein selbstbestimmtes Leben und verbessern in vielen Fällen die Lebensqualität von behinderten Menschen. Ambulante Wohnformen sind kompatibel zu den Normen der UN-Behindertenrechtskonvention und stellen eine geeignete Leistung dar, um die Inklusion von behinderten Menschen in Hessen zu fördern.

Zielgröße (Stichtag 31.12.2014)

Die Ambulantisierungsquote⁴ steigt jedes Jahr gegenüber dem Vorjahr an. Der Anteil der behinderten Menschen, die im Bereich Wohnen ambulant unterstützt wurden, konnte im Verhältnis zu der Zahl derer, die insgesamt eine Unterstützungsleistung im Wohnen erhielten, seit Dezember 2010 von 45,5% auf 52,5% zum 31.12.2014 gesteigert werden.

⁴ Ambulantisierungsquote = Anteil der Fälle im ambulant betreuten Wohnen zu Fällen im ambulant und stationär betreuten Wohnen
Gesamt

HAUSHALTSZIELE 2015 - ZIEL 7 (PERSÖNLICHES BUDGET)

Das Persönliche Budget trägt dazu bei, die Inklusion voran zu bringen. Mit einem Persönlichen Budget kann ein behinderter Mensch seine benötigte Unterstützung selbstbestimmt in seinem Lebensumfeld organisieren. „Sonderwelten“ werden vermieden, kreative und innovative passgenaue Unterstützungsmöglichkeiten werden gefördert. Der/die Leistungsberechtigte ist Vertragspartner/in gegenüber dem Leistungserbringer und übernimmt damit die Verantwortung für die Umsetzung der Leistung. Beim LWV Hessen werden primär Leistungen analog eines ambulant Betreuten Wohnens und sogenannte Annexleistungen (z.B. Haushaltshilfen oder Begleitungen in der Freizeit) als Persönliches Budget finanziert.

Zielgröße (Stichtag 31.12.2014)

Seit die Zuständigkeit für Persönliche Budgets für behinderte Menschen an den LWV Hessen übergegangen ist, ist die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer dieser Leistungsform kontinuierlich gestiegen.

Seit September 2013 hat sich die Zahl der Budgets in der Zuständigkeit des LWV Hessen von 556 auf 747 zum 31.12.2014 erhöht.

Mehr als die Hälfte der Persönlichen Budgets wird vom Personenkreis der Menschen mit seelischen Behinderungen und Abhängigkeitserkrankten (442 Budgets im Dezember 2014) in Anspruch genommen.

Es handelt sich hierbei sowohl um Hauptleistungen als auch um Nebenleistungen, die als Persönliche Budgets gewährt werden⁵.

HAUSHALTSZIELE 2015 - ZIEL 8 (INTEGRATIONSPROJEKTE)

Menschen mit einer Schwerbehinderung bedürfen je nach Art oder Schwere ihrer Behinderung teilweise besonderer Unterstützung, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben durch die Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt zu erreichen. Integrationsprojekte sind Betriebe des 1. Arbeitsmarktes; durch besondere Unterstützungsleistungen werden allerdings die Zugangschancen für schwerbehinderte Menschen zum 1. Arbeitsmarkt in diesem Rahmen erhöht.

Unter der Zielsetzung, möglichst vielen schwerbehinderten Menschen inklusive Arbeitsmöglichkeiten zu eröffnen, schafft das Integrationsamt stabile Rahmenbedingungen für die Sicherung bestehender und den Ausbau weiterer Arbeitsplätze für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen in hessischen Integrationsprojekten. Dabei ist die Unterstützung der Integrationsprojekte durch eine intensive und fachlich fundierte Beratung durch

⁵ Im Jahresbericht Controlling sind lediglich die Hauptleistungen ausgewiesen (Stichtag 31.12.2014: 546).

das Integrationsamt mit anlassbezogenen und begleitenden Beratungen zur Gründung, Erweiterung, Modernisierung und Sicherung der Projekte von besonderer Bedeutung.

Zielgröße (Stichtag 31.12.2014)

Als Zielgröße werden 70 Beratungen von Integrationsprojekten pro Jahr angestrebt. Bis zum 31.12.2014 wurden 102 Beratungen im Jahr 2014 durchgeführt.

HAUSHALTSZIELE 2015 - ZIELE 9 BIS 11 (HEPAS)

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) und das Integrationsamt haben für die Jahre 2014 bis 2016 mit dem Hessischen Perspektivprogramm zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen (HePAS) ein gemeinsames Modellvorhaben als Folgeprogramm des 2013 ausgelaufenen Hessischen Schwerbehindertenprogramms aufgelegt. Mit Hilfe des Programms sollen in enger Zusammenarbeit mit den Trägern der Arbeitsvermittlung die Zugangschancen zum allgemeinen Arbeitsmarkt für arbeitslose und arbeitssuchende schwerbehinderte Menschen oder gleichgestellte Menschen (im Sinne § 2 Abs. 3 SGB IX) verbessert werden. Zielsetzung ist es, ein möglichst dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis für den genannten Personenkreis zu ermöglichen.

Für die Personenkreise, die nach Art oder Schwere ihrer Behinderung im Arbeitsleben besonderer Unterstützung bedürfen, ist die Erlangung einer gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsleben durch die Bereitstellung spezieller Instrumente zur Unterstützung ihrer Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt notwendig. Ein Weg hierzu kann über die Förderung von Praktika und Probebeschäftigungen erfolgen. Als Zielgrößen werden deshalb 100 Prämien für Praktika und 200 Prämien für Probebeschäftigungen durch HePAS angestrebt. Mit beiden Prämien sollen Arbeitgeber die Möglichkeit erhalten, schwerbehinderte Menschen besser kennen zu lernen, damit sich deren Chancen auf eine Einstellung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhöhen.

Für die Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses stehen für potentielle Arbeitgeber 700 Prämien im Rahmen des HePAS zur Verfügung.

Zielgröße (Stichtag 31.12.2014)

Die Ziele werden in den Haushalt 2015 neu aufgenommen. Zum 31.12.2014 sind noch keine Angaben möglich.

HAUSHALTSZIELE 2015 - ZIELE 12 UND 13 (INITIATIVE INKLUSION)

Initiative Inklusion

Das Integrationsamt wurde vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) im Rahmen des Modellprogrammes „Initiative Inklusion“ damit beauftragt, im Handlungsfeld 3 zusätzliche Arbeitsplätze für ältere schwerbehinderte Menschen zu schaffen. Um verstärkt kreative Lösungen zur Integration schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben zu erschließen, Vorbehalte bei Arbeitgebern abzubauen und vor Ort Synergieeffekte zu erzielen, wurde vom Integrationsamt im Rahmen des Projektes eine Intensivierung der Zusammenarbeit aller regionalen Akteure im Bereich Arbeit und Beschäftigung behinderter Menschen angeregt. Die Integrationsfachdienste (IFD) wurden im Jahr 2014 zunächst mit der Analyse bestehender Netzwerke in den Regionen beauftragt.

Von den IFD wurde und wird mittlerweile in allen 26 Gebietskörperschaften Netzwerkarbeit abhängig von den jeweiligen regionalen Gegebenheiten entweder angestoßen, initiiert, unterstützt oder in Kooperationen mitgearbeitet. Die Netzwerke verfolgen unterschiedlichste Interessenschwerpunkte; nur wenige beschäftigen sich ausschließlich mit dem Thema Teilhabe am Arbeitsleben. Netzwerke, die sich zum Knotenpunkt für Aktivitäten und Initiativen zur Schaffung regionaler Arbeitsmöglichkeiten für behinderte Menschen entwickeln könnten, bestehen in 15 Landkreisen.

Die Netzwerkarbeit wird im Jahr 2015 mit Fokus auf die Einbringung in Netzwerke zum Thema Arbeit fortgesetzt. Hierbei soll insbesondere eine Einbindung von berufsständischen Organisationen (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft, Arbeitgeber- bzw. Unternehmensverbände u.a.) erfolgen und ein Bezug zur Wirtschaft hergestellt werden. Ziel der Netzwerktätigkeit ist es, die Teilhabechancen schwerbehinderter Menschen über 50 im Arbeitsleben bzw. deren Chancen auf dem Arbeitsmarkt nachhaltig zu verbessern und verstärkt Arbeitsmöglichkeiten zu erschließen. Die IFD arbeiten als Scharnier und Vermittler zwischen betrieblichen Erfordernissen und Rehabilitationsstrukturen eng mit den regionalen Akteuren der Teilhabe und Rehabilitation zusammen und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Inklusion in Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Das Ziel, in allen Gebietskörperschaften in Hessen regionale Kooperationsgremien zu initiieren oder zu nutzen, um die Aktivitäten zur Integration schwerbehinderter Menschen in den 1. Arbeitsmarkt zu intensivieren, wurde im Jahr 2014 erreicht. Die Weiterentwicklung dieser Gremien wird weiter fortgesetzt.

ZIEL 12 (BEAUFTRAGUNG VORGESCHALTETER MAßNAHMEN)

Im Rahmen der Initiative Inklusion hat das Integrationsamt angeregt, Maßnahmen zur Heranführung schwerbehinderter Menschen an Arbeit anzubieten, um ihre Zugangs-/ Vermittlungschancen zu verbessern. Der Schwerpunkt dieser individuellen Maßnahmen zur Heranführung an Arbeit, die das Instrumentarium SGB II und III ergänzen, liegt auf der Bearbeitung behinderungsspezifischer Problemstellungen, die sich nachteilig auf die Vermittlungsfähigkeit auswirken. Von 48 abgeschlossenen Maßnahmen zum Stichtag 31.12.2014 führten 18 zu einer Vermittlung von zum Teil langzeitarbeitslosen schwerbehinderten Menschen, die trotz Ausschöpfung der marktorientierten Angebote der Träger der Arbeitsvermittlung absehbar keine Chance/Prognose auf Überleitung in ein Arbeitsverhältnis hatten.

Zielgröße (Stichtag 31.12.2014)

Da keine Erfahrung mit derartigen Maßnahmen existierten, wurde die Zielgröße für 2014 vorsichtig eingeschätzt. Die real erfolgte Inanspruchnahme übertrifft diese Zielplanung deutlich. Zum 31.12.2014 wurden bereits 168 vorgeschaltete Maßnahmen zur Heranführung an Arbeit beauftragt. Eine weiter steigende Tendenz zeichnet sich ab.

ZIEL 13 (SCHAFFUNG NEUER ARBEITSPLÄTZE AUF 1. ARBEITSMARKT)

Die Initiative Inklusion hat im Handlungsfeld 3 das Ziel, bis zum Jahresende 2015 insgesamt 340 neue Arbeitsplätze auf dem 1. Arbeitsmarkt für den Personenkreis der über 50-jährigen schwerbehinderten Menschen zu schaffen.

Zielgröße (Stichtag 31.12.2014)

Bis zum 31.12.2014 liegen bereits 352 geprüfte Anträge vor.

Die Anzahl der Prämienfälle unterliegt durch die Beendigung von Arbeitsverhältnissen während der Probezeit Schwankungen. Gerade für schwerbehinderte Menschen, die zum Teil über viele Jahre arbeitslos waren, ist daher die Begleitung ab dem ersten Tag der Arbeitsaufnahme ein wichtiges Instrument, mit dem neu geschaffene Arbeitsplätze durch eine IFD-Begleitung nachhaltig gesichert werden können. Sowohl der schwerbehinderte Mensch als auch der Arbeitgeber erhalten eine Unterstützung, die bei Bedarf auch über die Probezeit hinaus kontinuierlich in Anspruch genommen werden kann.

Eine solche Unterstützung wurde in 19 Fällen in Anspruch genommen. Erfreulich ist, dass mit der 1. Auszahlung der Anreizprämie und den damit einhergehenden Gesprächen mit den Arbeitgebern die meisten der ursprünglich auf 12 Monate befristeten Arbeitsverhältnisse in längerfristige oder unbefristete Arbeitsverträge umgewandelt werden.

6. AUSBLICK

Die Verwaltung des LWV Hessen legt hiermit erstmalig einen Bericht zur Umsetzung des Leitbildes Inklusion vor.

Zukünftig ist eine regelmäßige Berichterstattung alle 2 bis 2,5 Jahre geplant.

Für den Bericht:

gez.

(Siebert)
Dezernent 100

gez.

(Sippel)
Dezernentin 200

ANLAGE

Broschüre Leitbild Inklusion des LWV Hessen in „schwerer Sprache“ und in „leichter Sprache“ (Stand: August 2014).

